

Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nummer: P-12-003246-PR02-ift
(AbP-K99-01-de-03)



Gegenstand: "RUCO-FLAM NAF"

entsprechend
lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten
gestellt werden und die schwerentflammbar (Baustoffklasse
DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: **Rudolf GmbH**
Altvaterstr. 58-64
82538 Geretsried
Deutschland

Gültig ab: 08.11.2017

Gültig bis: 08.11.2022

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und keine Anlagen.

Dem Gegenstand ist erstmals am 31. Dezember 1998 durch das DIBt ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von:
Flammschutzmittel für die Ausrüstung von Zellulosefasergewebe sowie eingefärbter Jute mit der Produktbezeichnung "RUCO-FLAM NAF", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.2.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Flammschutzmittel ist anzuwenden für die Ausrüstung von Zellulosefasergewebe sowie eingefärbter Jute
- 1.2.2 Das mit dem Flammschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nicht im Abstand < 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen angebracht werden.
- 1.2.3 Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Das mit dem Flammschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nur in Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Die Ausrüstung ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser/ Bewitterung sowie gegen Chemischreinigen.
- 1.2.5 Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.
- 1.2.6 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn die ausgerüsteten Textilien mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen sind.
- 1.2.7 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Flammenschutzmittel muss aus einem wasserlöslichen Granulat auf der Basis anorganischer Salze bestehen.
- 2.1.2 Das Flammenschutzmittel ist so herzustellen, dass die mit ihm ausgerüsteten Zellulosefasergewebe und Jute die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung von "RUCO-FLAM NAF" muss den beim ift Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das folgende Prüfzeugnis in Verbindung mit der regelmäßigen Fremdüberwachung. Die Überwachungsberichte sind beim ift hinterlegt.

Name der Prüfstelle	Bericht/e	Prüfverfahren
ift Rosenheim	12-003246-PR01 Datum: 13. November 2012	DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

- 2.2.1 Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.
- 2.2.2 Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass der Baustoff den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle

- „Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Übereinstimmungszertifikat (ÜZ). Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.2 .

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ sowie die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ¹ in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Des Weiteren können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung, sowie die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang, sind in der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ¹ festgelegt.

Die Probenahme und Prüfungen obliegt der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

4.1.1 Keine Festlegungen

4.2 Bemessung

4.2.1 Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

5.1.1 Das Flammenschutzmittel "RUCO-FLAM NAF" ist auf Zellulosefasergewebe oder auf eingefärbter Jute aufzubringen.

Die Trockenaufgabe an Flammenschutzmittel muss bei

- leichtem Zellulosefasergewebe ($\leq 150 \text{ g/m}^2$ Flächengewicht unausgerüstet)
ca. 180 g/kg,
- schwerem Zellulosefasergewebe ($> 150 \text{ g/m}^2$ Flächengewicht unausgerüstet)
ca. 180 g/kg,
- auf Jute (ca. 310 g/m^2 Flächengewicht unausgerüstet) ca. 180 g/kg
betragen.

5.1.2 Das mit dem Flammenschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nicht im Abstand $< 40 \text{ mm}$ zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen angebracht werden.

5.1.3 Das mit dem Flammenschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nur in Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Die Ausrüstung ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser/ Bewitterung sowie gegen Chemischreinigen.

6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

6.1.1 Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 12. Juli 2017 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
08.11.2017

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Gerhard Wackerbauer' and the one on the right is 'Mihaela Buschbeck'. Between the signatures is a circular official stamp. The stamp contains the text: 'ift Rosenheim' at the top, a small 'ift' logo in the center, 'Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstelle' in the middle, 'PUZ' below that, and 'BAY 18' at the bottom.

Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.
Prüfstellenleiter
Brandschutz

Dr. rer.nat. Mihaela Buschbeck
Prüfingenieur
Brandschutz